

ANTRAG

der Fraktion der AfD

Leistungsmissbrauch verhindern, Einwanderungsanreize reduzieren: Sachleistungen für Asylbewerber und Ausreisepflichtige

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, das nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehene Sachleistungsprinzip in Mecklenburg-Vorpommern umfassend bei Asylbewerbern, über deren Asylantrag noch nicht abschließend entschieden wurde, sowie bei allen ausreisepflichtigen Personen ungeachtet einer Aufenthaltsduldung anzuwenden.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

Die Migrationspolitik der Bundesregierung ermöglicht in erheblichem Maß unkontrollierte und unerlaubte Einreisen nach Deutschland. Ein Ergebnis dieser Politik ist, dass sich viele Menschen in unserem Land befinden, die trotz asylferner Gründe enorme finanzielle Leistungen abrufen.

Das Asylbewerberleistungsgesetz stellt in § 3 Absatz 2 fest, es würde bei „einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen [...] der notwendige Bedarf durch Sachleistungen gedeckt“. In § 3 Absatz 3 wird auch bei „einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen“ eingeräumt: „Anstelle der Geldleistungen können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, zur Deckung des notwendigen Bedarfs Leistungen in Form von [...] Sachleistungen gewährt werden“.

Im Zuge der Anfang 2015 vorgenommenen Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. I 2014, S. 2187 betonte der Bundesgesetzgeber, dass der Vorrang der Sachleistungsgewährung (strenges Sachleistungsprinzip) unangetastet bleibe. Dass Sachleistungen neben Geldleistungen einen einheitlichen existenznotwendigen Bedarf sicherstellen können, hat das BVerfG in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 konkretisiert (Bundestagsdrucksache 18/2592, 20). Den in § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes fallenden Personen muss ein menschenwürdiges Existenzminimum, aber eben auch nicht mehr, ermöglicht werden. Treffend stellt Prof. Dr. Kay Hailbronner dementsprechend fest, „dass das Asylrecht in seiner Substanz lediglich beinhaltet, Schutz vor Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention oder vor ernsthaftem Schaden im Sinne des Unionsrechts (subsidiärer Schutz) in einem der EU-Mitgliedsstaaten zu erhalten“ (Hailbronner, Kai: Asyl- und Ausländerrecht, 5. Auflage Stuttgart 2021, S. 28).